

Inhalt

A.....	4
Absage von Veranstaltungen	4
Arbeitslohnspende	4
Arbeitsrecht.....	4
Einseitige Freistellung	4
Freistellung aufgrund konkreter Symptome einer Erkrankung	5
Angst vor Ansteckung.....	5
Kollege ist in häuslicher Quarantäne	5
Infektionsfall beim Arbeitgeber nachweisen.....	5
Betreuung der Kinder nicht sichergestellt	5
Arbeitgeber zu Schutzmaßnahmen verpflichtet	6
Homeoffice für Arbeitnehmer	6
Anspruch auf Kurzarbeitergeld	6
Bezahlung ohne Arbeitsleistung	6
Kündigung eines Übungsleiters	7
Kündigung von geringfügig Beschäftigten.....	7
Arbeitsschutz	7
Arbeitsunfähigkeit	7
Aufsichtsratsvergütung	7
Aufstockung von Kurzarbeitergeld und Fortsetzung	8
der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen	8
Ausgangssperre.....	8
Beispiel:	8
Ausnahmeregelungen für Vereine und Stiftungen	9
Auszahlung unter Vorbehalt.....	10
B.....	10
Berufsgenossenschaften.....	10
Betriebsausfallversicherung	10
E.....	11
Ehrenamtliche Tätige	11
Einkaufen.....	11
Erntehelfer	11
F.....	11
Fernbleiben vom Arbeitsplatz.....	11
Finanzierungshilfen.....	11
G.....	12
Geringverdiener	12
Gremiensitzungen.....	12
H	13

Haushaltsplan	13
Hilfeleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise	13
Homeoffice.....	13
I.....	14
Infektionsschutzgesetz.....	14
Insolvenzrecht.....	14
K.....	14
Kreditprogramme	14
L.....	15
Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung	16
M.....	16
Mietzahlungen	16
Mitgliederbeiträge	16
Unechte Mitgliederbeiträge	16
Mitgliederversammlung.....	16
Minijobber	16
Mittelverwendung.....	17
Q.....	17
Quarantäne.....	17
R.....	18
Rahmenbedingungen für angepasstes Sporttreiben	18
Reduzierung von Mitgliederbeiträgen.....	18
Reha-Sport	18
S.....	19
Sachbezüge.....	19
Schenkungssteuer.....	19
Selbstständige	19
Selbstständige Trainer und Übungsleiter	20
Soforthilfe vom Bund.....	20
Soforthilfe für Selbstständige und Solo-Selbstständige vom Land	20
Soforthilfe und Zahl der Arbeitnehmer	20
Beispiel Hessen.....	21
Spartenbeiträge	21, 22
Spenden	22
Vereinfachter Zuwendungsnachweis	22
Spendenaktion von steuerbegünstigten Körperschaften.....	23
zur Förderung der Hilfe für von Corona-Krise Betroffene.....	23
Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften	23, 24
zur Förderung der Hilfe von der Corona-Krise Betroffene.....	23, 24
Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützung an Arbeitnehmer.....	24

Steuererklärungen	24
Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen	24
Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme	24
Zuwendungen an Geschäftspartner.....	25
Sonstige Zuwendungen.....	25
Behandlung der Zuwendungen beim Empfänger.....	25
Steuerzahlungen.....	25
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	26
U	27
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	27
V.....	27
Verzicht auf Beiträge möglich?.....	27
W.....	27
Wahlen	27
Wegerisiko	27

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen übernehmen wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten.

A

Absage von Veranstaltungen

Die Absage von Veranstaltungen (gesellige Veranstaltungen, Trainingslager, Jugendcamp etc.) durch den Verein befreit ihn grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Zahlung der Kosten ggf. abzüglich etwaiger Stornierungskosten. Erfolgt allerdings eine Untersagung der Betreibung des Übernachtungs- oder Hotelbetriebs durch eine behördliche Entscheidung, kann der Anbieter vor Ort nicht mehr seine Leistung erbringen, sodass für den Verein eine Leistungsbefreiung gegeben ist.

Arbeitslohnspende

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns und auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des 10b Abs. 1 Satz 2 EStG, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist dem Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 EStG) anzugeben. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen in der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

Arbeitsrecht

Mit der für alle neuen Situation einer Pandemie haben sich zahlreiche Fragen, insbesondere auch zum Arbeitsrecht gestellt. Eine kleine Zusammenstellung der am häufigsten gestellten Fragen sind im Folgenden wiedergegeben.

Einseitige Freistellung

Kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer während einer Pandemie einseitig freistellen? Hat der Arbeitnehmer im Falle einer Freistellung einen Anspruch auf Fortzahlung seiner Vergütung?

Eine einseitige Freistellung durch den Arbeitgeber ist grundsätzlich nicht möglich. Der Arbeitgeber muss einen Arbeitnehmer auch in Zeiten einer Pandemie beschäftigen und dementsprechend auch die geschuldete Vergütung weiterbezahlen.

Lediglich in Ausnahmesituationen kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer einseitig freistellen. Dies ist immer nur dann der Fall, wenn das Interesse des Arbeitgebers an der Suspendierung des Arbeitnehmers dessen Interesse an einer vertragsgemäßen Beschäftigung überwiegt.

Freistellung aufgrund konkreter Symptome einer Erkrankung

Kann der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer freistellen, der konkrete Symptome einer Erkrankung zeigt?

In einem solchen Fall hat der Arbeitgeber die Pflicht, da der Arbeitgeber auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den anderen Mitarbeitern hat, den Arbeitnehmer freizustellen.

Bezüglich der Entgeltfortzahlung gilt, dass bei Vorliegen der Symptome in der Regel eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, so dass der Arbeitgeber gemäß gern. § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist.

Angst vor Ansteckung

Was passiert, wenn ein Arbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheint, da er Angst hat sich auf der Arbeit anstecken zu können?

Lediglich die Angst vor einer Ansteckung ändert nichts daran, dass der Arbeitnehmer weiterhin verpflichtet ist, seine Arbeitsleitung für den Arbeitgeber durchzuführen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Arbeitnehmer nicht zu.

Kollege ist in häuslicher Quarantäne

Was passiert, wenn ein Arbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheint, da ein anderer Arbeitnehmer in häusliche Quarantäne gestellt wurde?

Auch in einem solchen Fall, darf der Arbeitnehmer nicht der Arbeit fernbleiben. Ein Leistungsverweigerungsrecht besteht auch in einem solchen Fall nicht. Jedoch muss der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht nachkommen und für entsprechende Schutzmaßnahmen sorgen.

Infektionsfall beim Arbeitgeber nachgewiesen

Was passiert, wenn ein Arbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheint, da im Verein ein Infektionsfall nachgewiesen wurde?

Selbst in einem solchen Fall hat der Arbeitnehmer kein Leistungsverweigerungsrecht. Er muss, mangels konkreter Gefahr, zur Arbeit erscheinen.

Betreuung der Kinder nicht sichergestellt

Was passiert, wenn ein Arbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheinen kann, da aufgrund von KITA- und Schulschließungen eine Betreuung der Kinder nicht sichergestellt ist?

Ein Leistungsverweigerungsrecht ist in einem solchen Fall nicht gegeben. Der Arbeitnehmer muss notfalls Urlaub beantragen bzw. könnte er etwaige Zeitguthaben, nach den betrieblichen Bestimmungen, abbauen.

Die Anwendung des § 616 BGB scheidet in einem solchen Fall aus, da es sich nicht um ein persönliches Leistungshindernis handelt. Eine Pandemie stellt ein rein objektives Leistungshindernis ab dem ersten Tag der fehlenden Betreuungsmöglichkeit dar. Durch die flächendeckende Schließung von Schulen und Kitas im Fall einer Pandemie sind alle Arbeitnehmer gleichermaßen betroffen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde eine Neureglung des § 56 IfSG geschaffen. Die Regelung ist seit dem 30.03.2020 in Kraft und soll bis 01.01.2021 Gültigkeit haben.

Gemäß der Neureglung soll der Verdienstausschlag des Sorgeberechtigten in Höhe von 67 v. H. mittels einer Entschädigung für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen aufgefangen werden. Die Entschädigung ist auf einen Betrag in Höhe von 2.016,00 € gedeckelt.

Arbeitgeber zu Schutzmaßnahmen verpflichtet

Muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen bzw. Präventivmaßnahmen treffen?

In § 618 Abs. 1 BGB ist geregelt, dass der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen treffen muss. Entscheidend ist, dass der Arbeitgeber zumutbare Schutzmaßnahmen treffen muss. Dazu zählen z. B. Bereitstellung von Hygieneartikeln und Desinfektionsmitteln.

Homeoffice für Arbeitnehmer

Kann der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zum Arbeiten ins „Homeoffice“ schicken?

Eine einseitige Anordnung durch den Arbeitgeber ist nicht möglich. Möglich ist, eine Regelung bezüglich „Homeoffice“ in einen Arbeitsvertrag zu integrieren.

Sollte eine solche Regelung im Arbeitsvertrag nicht vorhanden sein, ist Homeoffice nur dann möglich, wenn der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dies einvernehmlich beschließen.

Anspruch auf Kurzarbeitergeld

Wer hat Anspruch auf Kurzarbeitergeld?

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben alle Arbeitnehmer, die nach Beginn des Arbeitsausfalls eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen (dies gilt auch für den Fall, dass ein bisher befristetes Beschäftigungsverhältnis fortgesetzt werden soll).

Somit besteht kein Anspruch für geringfügig Beschäftigte, Übungsleiter im Rahmen der Übungsleiterpauschale und Ehrenamtliche im Rahmen der Ehrenamtspauschale.

Selbständige Trainer sind keine Arbeitnehmer des Vereins, so dass für diese ebenfalls kein Anspruch besteht.

Bezahlung ohne Arbeitsleistung

Müssen Übungsleiter weiterbezahlt werden, auch wenn diese keine Trainingsstunden durchführen?

Ob eine Bezahlung erfolgen muss oder nicht, hängt in erster Linie von den vertraglichen Bestimmungen ab.

Für den Fall, dass eine Pauschale vereinbart wurde, muss diese weiterbezahlt werden. Wenn im Vertrag mit dem Übungsleiter geregelt wurde, dass nur bezahlt werden muss, wenn das Training durchgeführt wird, hat der Übungsleiter keinen Anspruch auf Bezahlung.

Kündigung eines Übungsleiters

Was ist bei einer Kündigung eines Übungsleiters im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG zu beachten?

Wenn keine vertraglichen Regelungen zur Kündigung vereinbart wurden, gilt das Gesetz. Gemäß § 671 Abs. 1 BGB kann der Auftrag von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

Kündigung von geringfügig Beschäftigten

Was ist bei einer Kündigung von geringfügig Beschäftigten zu beachten?

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) sind Arbeitnehmer des Vereins. Sie haben somit grundsätzlich alle gesetzlichen Rechte und Pflichten, wie Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte. Sind die Voraussetzungen des Kündigungsschutzgesetzes gegeben, so gelten die Regelungen zum Kündigungsschutz auch für geringfügig Beschäftigte.

Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten, die möglich und zumutbar sind. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu sind auf der Homepage des Robert Koch Instituts.

Die Arbeitnehmer sind nach §§ 15,16 ArbSchG verpflichtet, jede erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und dessen arbeitsschutzrechtlichen Weisungen nachzukommen.

Arbeitsunfähigkeit

Aufgrund der Corona Pandemie lockern die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband die Vorgabe für das Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung weiter:

Ärzte dürfen Patienten mit leichten Atemwegserkrankungen ab sofort telefonisch bis zu 14 Tage krankschreiben. Das gilt auch dann, wenn der Verdacht auf eine Infektion mit dem Corona Virus besteht. Die Regelung gilt befristet bis zum 23. Juni 2020.

Bereits zuvor war eine telefonische Krankschreibung bis zu maximal 7 Tagen möglich. Neu ist neben der jetzt 14-tägigen Dauer der Krankschreibung auch, dass nun Patienten mit Infektionsverdacht telefonisch krankgeschrieben werden können. Quelle und weitere Informationen: Mitteilung der KBV.

Aufsichtsratsvergütung

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die Ausführungen zur Arbeitslohnspende (s. an entsprechender Stelle) sinngemäß. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, bleibt die Anwendung des § 10 Nr. 4 KStG davon unberührt.

Aufstockung von Kurzarbeitergeld und Fortsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

Stocken Organisationen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, dass Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 AO gelten als erfüllt.

Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterzuschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

Ausgangssperre

Ob sie nun kommt oder nicht - bei den vielen Unvernünftigen; wichtig für alle, die im Home-Office arbeiten und ggf. Unterlagen aus der Firma, der Kanzlei, dem Verein abholen müssen: Vergessen Sie nicht, dass die Arbeitnehmer bei Kontrollen eine „Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit“ vorlegen müssen.

Beispiel:

Erklärung des Arbeitgebers die Unabkömmlichkeit

Familiennamen des Arbeitnehmers:

Vorname des Arbeitnehmers:

Adresse des Arbeitnehmers:

Name und Anschrift des Arbeitgebers:

die oben genannte Person ist in unserem Unternehmen
als (Funktion) beschäftigt

Eine Anwesenheit im Unternehmen
ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

Homeoffice, Mobile Arbeiten oder Sonderurlaub ist nicht möglich um die dringenden Aufgaben zu erledigen.

Datum Stempel Unterschrift Arbeitgeber

Ausnahmeregelungen für Vereine und Stiftungen

Um die betreffenden Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden insbesondere vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen.

Ein Vorstandsmitglied eines Vereines oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Ausnahmeregelungen sind nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.

Weiterhin im Amt

Sofern ein Verein dieses Jahr aufgrund der Corona Krise keine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen durchführen kann, bleibt der bisherige Vorstand weiterhin im Amt. Gleiches gilt für die Leitungen von Abteilungen und sonstigen Gremien.

Delegierten-, Mitglieder- und Abteilungsversammlungen

Ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung eine virtuelle Mitgliederversammlung durchführen zu können, ermöglicht die Nummer 1 ausnahmsweise eine solche Mitgliederversammlung, sofern alle Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können. Dies bedeutet für viele Vereine unter Umständen einen erheblichen zeitlichen Aufwand, die technischen Voraussetzungen für eine solche Versammlung Mitgliederversammlung zu schaffen.

Delegiertenversammlungen ohne vorherige Mitgliederversammlungen der Untergliederungen können nur unter Vorbehalt abgehalten werden, da die Untergliederungen Delegierte in die Delegiertenversammlungen entsenden. Auch diese bleiben die „alten“, wenn keine Neuwahl mangels Abteilungsversammlung durchgeführt werden kann. Viel gravierender dürfte aber sein, dass aus den Untergliederungen z. B. Aufträge an den Vorstand erteilt werden, die vorher in Abteilungsversammlungen abgestimmt werden. In vielen Fällen muss laut Satzung über einen Haushaltsplan - sofern ein solcher überhaupt erstellt wird - abgestimmt werden. Der BGB-Vorstand des Gesamtvereins ist dann gut beraten, wenn er nur die Ausgaben tätigt, die unbedingt notwendig sind und auf den Abschluss von größeren Investitionen, der Aufnahme von Krediten etc. verzichtet, will er sich ggf. nicht einer persönlichen Haftung aussetzen. Dazu gehört auch der „großzügige Verzicht auf Einnahmen ohne die Rückendeckung der Mitglieder oder Delegiertenversammlung.

Alternativ gibt die Nummer 2 dem Verein die Möglichkeit eine Mitgliederversammlung ohne

persönliche Teilnahme durchzuführen, wenn die Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich ihre Stimmabgabe wahrnehmen. Auf diese Art der Mitgliederversammlung ist der technische und organisatorische Aufwand nicht zu unterschätzen. Es gibt auch ein Leben nach Corona. Warum nicht die Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen bis dahin verschieben?

Auszahlung unter Vorbehalt

Sowohl das Kurzarbeitergeld als auch die Soforthilfen wurden schnell und unbürokratisch gewährt und ausgezahlt. Nachdem jetzt aber festgestellt wurde, dass in NRW, aber auch in anderen Bundesländern Finanzhilfen jeglicher Art auf betrügerische Weise erschlichen wurden, ist mit Überprüfung-auch schon bereits gestellter Anträge-in nächster Zeit zu rechnen. Es wurde auch schon angedeutet, dass gegebenenfalls Anträge nochmals neu gestellt werden müssen.

Was aber nicht heißt, dass in der Zeit nach Corona die Rechtmäßigkeit solcher Unterstützungen nochmals überprüft werden. Wer vor Corona schon wirtschaftliche Schwierigkeiten hatte, kann nicht auf staatliche Hilfe hoffen und darf dementsprechend auch keinen Antrag auf Soforthilfe stellen.

Die Deutsche Steuergewerkschaft stellt sich eine Überprüfung im Jahr 2021 nach Abgabe der Steuererklärungen 2020 dergestalt vor, dass „auffällige“ Steuerbescheide oder Gewinnermittlungen an die Zahlungsstelle der Soforthilfe zur Überprüfung mit den gestellten Anträgen weitergeleitet werden

B

Berufsgenossenschaften

Verschiedene Berufsgenossenschaften reagieren auf die Auswirkungen der Corona-Krise, indem sie ihren Mitgliedsbetrieben die Stundungsregelungen erleichtern. Den Anträgen soll einfach und unbürokratisch nachgekommen werden.

Betriebsausfallversicherung

In der Regel sind Unternehmen nur selten gegen das Risiko eines Betriebsausfalls aufgrund von Seuchen und Epidemien abgesichert. Für die Versicherung zählt eine Pandemie - also eine Seuche, die sich über mehrere Länder oder gar Kontinente ausbreitet - zu den sogenannten Kumulrisiken. Damit sind Gefahren gemeint, die in relativ kurzer Zeit sehr viele Schäden anrichten.

Zwar gibt es Policen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken. Ebenso gibt es Versicherungen, mit denen sich Veranstalter gegen den Ausfall von Konzerten oder Messen wappnen können. Die Produkte decken standardmäßig aber nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden - beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten. Doch das ist zumindest mit Blick auf die klassischen Versicherungsprodukte eher selten der Fall. Und selbst wenn es eine solche Schadensversicherung gibt, kommt es stets auf das Kleingedruckte in den AGBs an. Betroffene sollten sich zur Klärung an ihren Versicherer wenden.

E

Ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige sind keine Arbeitnehmer, soweit sie nur die sog. „Ehrenamtszuschale“ jährlich bis zu 720 € oder die „Übungsleiterzuschale“ jährlich bis zu 2.400 € erhalten. Somit haben diese Personen auch keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Einkäufen

Mitglieder helfen Mitgliedern. Schauen Sie mal in Ihrem Mitgliederbestand nach, wer von den „Jungen“ für die „Alten“ Besorgungen erledigen kann (Supermarkt, Apotheke, Post etc.).

Erntehelfer

Die Landwirte beklagen den Einreisestopp von Erntehelfern aus allen Herren Länder und befürchten nicht nur Einbußen bei der bevorstehenden Ernte von Rhabarber, Erdbeeren, Spargel etc. sondern dass vieles auf den Feldern verrottet. Sprechen Sie Ihre Mitglieder und die Landwirte in Ihrer Umgebung an. Sollte der Verein dafür eine Entschädigung bekommen, ist diese im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu buchen und mit 19 % USt zu versteuern.

F

Fernbleiben vom Arbeitsplatz

Ein nachweislich erkrankter Mitarbeiter darf seinem Arbeitsplatz berechtigterweise fernbleiben. Der nicht erkrankte Arbeitnehmer ist hingegen nicht von vornherein deshalb von seiner Arbeitspflicht entbunden, weil er befürchtet sich auf dem Weg zur Arbeit oder am Arbeitsplatz selbst anzustecken. Ausnahmen können bei konkretem Infektionsverdacht vorliegen.

Unberechtigtes Nichterscheinen am Arbeitsplatz

Erscheint ein Arbeitnehmer ohne Vorliegen einer Erkrankung und ohne sonstigen hinreichenden Grund nicht zur Arbeit, entfällt i. d. Regel sein Vergütungsanspruch (§ 326 Abs. 1 BGB).

Wenn der Mitarbeiter bereits infiziert ist oder der Verdacht besteht

Es empfiehlt sich, die Mitarbeiter anzuweisen, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome (laut WHO Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit) dem Arbeitsplatz fernzubleiben. Das gilt auch, falls Mitarbeiter Kontakt mit einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten. Die Mitarbeiter sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend den Arbeitgeber darüber zu informieren.

Finanzierungshilfen

Ob es und in welchem Umfang es finanzielle Unterstützung für Vereine gibt, ist derzeit noch offen. Ein Schutzschirm explizit für Vereine gibt es momentan nicht. Die angekündigten steuerlichen Liquiditätshilfen, d. h. Stundung von Körperschaft- und Gewerbesteuvorauszahlungen müssen aber auch für Vereine gelten. Da diese Steuern nur bei Gewinnen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, wird es nicht die Vielzahl der kleinen und mittleren Vereine betreffen.

G

Geringverdiener

Von dem geringfügig Beschäftigten (Minijob) ist der Geringverdiener zu unterscheiden. Geringverdiener sind Auszubildende, deren Arbeitsentgelt zwar innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 450 € pro Monat liegt, die jedoch in allen Sozialversicherungszweigen beitragspflichtig sind. Die Regelung des § 8 SGB III schließt Auszubildende mit einer geringen Ausbildungsvergütung explizit von der Geringfügigkeitsregelung aus. Die Verdienstgrenze für Geringverdiener liegt bei 325 € Arbeitsentgelt pro Monat. Bis zu dieser Grenze muss der Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vollständig übernehmen.

Für die Geringverdiener gibt es für die Abrechnungszeiträume ab Januar 2020 eine gesonderte Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes von der Bundesagentur für Arbeit, die von einem Bruttoarbeitsentgelt von 10 € bis 325 € aufgebaut ist.

Auszubildende, die ab dem 1.1.2020 erstmalig eine Ausbildung aufnehmen, haben einen Anspruch auf eine monatliche Mindestvergütung von 515 €.

Gremiensitzungen

Wenn ein Vorstand wichtige und unaufschiebbare Beschlüsse fassen muss, u.a. außerhalb von Versammlungen in Schriftform, per E-Mail oder via Telefonkonferenz, sollten vorher die Voraussetzungen in der jeweiligen Satzung und die Gesetzeslage geprüft werden. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass Beschlüsse eines Vorstands nur in einer Versammlung gefasst werden können (§ 28, 32 Abs. 1 Satz 1 BGB). Auch ohne Versammlung ist gemäß § 32 Abs. 2 BGB ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Die Vereinsatzung kann aber Abweichungen davon erlauben und wird als Entscheidungsgrundlage relevant, wenn Beschlüsse außerhalb von Versammlungen gefasst werden sollen. Hier gibt es unterschiedliche Varianten in den jeweiligen Satzungen. Telefonabstimmungen sind immer fragwürdig, aber denkbar; dann sollte man sich über die Identität der Beteiligten sicher sein und einen schriftlichen (sinnvollerweise tabellarischen) Vermerk anfertigen (Datum, Uhrzeit des Anrufs, Telefonnummer, Beteiligte, Abstimmungsergebnis).

Die Regelungen zur Abstimmung im BGB und jeweiliger Satzung dienen u.a. der Transparenz, der Umsetzung demokratischer Regeln und der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und Verantwortlichkeit. Sie nicht zu beachten, macht Beschlüsse anfechtbar, wenn nicht sogar nichtig (per se ungültig).

Protokolle solcher Sitzungen sind ggf. dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister und dem Finanzamt vorzulegen.

H

Haushaltsplan

Oftmals wird der Haushaltsplan in einer Mitgliederversammlung beschlossen. Im Falle einer Absage/Verlegung dieser Mitgliederversammlung sollte ein Vorstandsbeschluss gefasst werden, der den Vorstand ermächtigt, vorläufig auf der Grundlage eines den Mitgliedern zugesandten Haushaltsentwurfs zu handeln. Die Mitglieder werden mit der Übersendung, innerhalb einer bestimmten Frist gebeten, Anregungen oder Hinweise mitzuteilen, die der Vorstand in den vorläufigen Haushaltsplan aufnimmt. Auf der späteren Mitgliederversammlung kann dann die nachträgliche Genehmigung des Haushaltsplans beschlossen werden. Siehe auch Stichwort „Ausnahmeregelungen für Vereine und Stiftungen“.

Hilfeleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden. Dies gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck die jeweilige Körperschaft, die Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen zur Verfügung stellt, satzungsmäßig befolgt.

Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern können unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nummern 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei sein, wenn die überlassenen Leistungen insbesondere in Bereichen der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit, der Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Krise dienen. Für Überlassungsleistungen von bzw. an andere Unternehmer greift die Umsatzsteuerbefreiung nicht.

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen.

Homeoffice

Mitarbeiter haben keinen Anspruch, „Homeoffice“ zu machen, es sei denn dies ist im Arbeitsvertrag so vereinbart worden. Einvernehmliche Lösungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind natürlich stets möglich.

Das Bundeswirtschaftsministerium bietet kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) finanzielle Unterstützung, wenn sie kurzfristig Homeoffice-Arbeitsplätze schaffen, durch das Förderprogramm „go-digital“. Quelle und weitere Informationen: Presseinformation des BMWI.

I**Infektionsschutzgesetz**

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) trat am 01.01.2001 in Kraft und stellte das System der meldepflichtigen Krankheiten in Deutschland auf eine neue Basis. Das IfSG regelt, welche Krankheiten bei Verdacht, Erkrankung oder Tod und welche labordiagnostischen Nachweise von Erregern meldepflichtig sind.

Die zuständige Behörde kann Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Satz 1 gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Das gilt insbesondere für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, tätig sind; dazu gehören insbesondere: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.

Insolvenzrecht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet das die insolvenzreife auf den Auswirkungen des COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

K**Kreditprogramme**

Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau wie beispielsweise der „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU)“ und der Landesinvestitionsbank bieten weitere Hilfen für gemeinnützige Sportvereine. Der „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ der KfW ermöglicht seit 1.4.2020 kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie, zunächst befristet bis 30.12.2020, auch die Finanzierung von Betriebsmitteln. Nähere Informationen zu „IKU“ sind unter folgendem Link verfügbar:

[www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)noVPDF-Dokumente/6000000077-M-Kommunale-und-Soziale-%09Unternehmen-148.pdf](http://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)noVPDF-Dokumente/6000000077-M-Kommunale-und-Soziale-%09Unternehmen-148.pdf)

L**Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung**

Das BMAS hat sich am 15. März zur Frage der Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer geäußert, die aufgrund der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können:

Nach geltender Rechtslage können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohneinbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen können (z. B. Ehepartner, Nachbarschaft). Auf die Betreuung durch Großeltern sollte verzichtet werden, da ältere Menschen erheblich durch das Virus gefährdet sind und deren Gesundheit besonders geschützt werden sollte. Diese rechtliche Möglichkeit nach § 616 BGB ist allerdings nach derzeitiger Rechtslage auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage, begrenzt. Außerdem kann § 616 BGB durch den Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag abbedungen werden.

Das BMAS bittet angesichts der akuten Lage zu pragmatischen, unbürokratischen und einvernehmlichen Lösungen zu kommen, die nicht zu Lohneinbußen führen und die Möglichkeiten der Lohnfortzahlung im Betreuungsfall eher großzügig auszugestalten. Zumindest in der ersten Woche sollte aufgrund der akut notwendigen zwingenden Betreuung von Kindern keine Lohnminderung erfolgen. Wo möglich, könnten auch Homeoffice-Lösungen oder flexible Arbeitszeitregelungen dazu beitragen, die aktuelle Situation zu bewältigen. Arbeitnehmer könnten auch die Möglichkeit wahrnehmen, über Zeitausgleiche (z. B. Überstundenabbau) oder kurzfristige Inanspruchnahme von Urlaub, die Betreuung ihrer Kinder im Anschluss an die ersten Tage sicherzustellen.

Das BMAS prüft aktuell intensiv Wege, wie unzumutbare Lohneinbußen im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung vermieden werden können. Diese Prüfung schließt den gesamten Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kitas ein. BMAS und BMWi wollen möglichst schnell gemeinsam mit den Sozialpartnern tragfähige rechtliche Lösungen entwickeln.

Dem Vernehmen nach ist nunmehr folgende Regelung geplant: in das Infektionsschutzgesetz wird ein Entschädigungsanspruch für Verdienstaufälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas aufgenommen. Er soll von Sorgeberechtigten von Kindern bis zum zwölften Lebensjahr gelten, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie zum Beispiel die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden.

Ein Verdienstaufall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor.

Höhe und Dauer der Entschädigung:

67 % des Nettoeinkommens für bis zu sechs Wochen, begrenzt auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2016 €.

Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis zur 31.12.2020.

M

Mietzahlungen

Für Mietverhältnisse gilt ein Kündigungsverbot des Vermieters. Danach soll der Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume (Wohnen und Gewerbe) nicht kündigen können, soweit der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete infolge der Pandemie nicht leistet. Das Verbot soll längstens bis zum 30.6.2022 bestehen. Der Zusammenhang zwischen Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen.

Mitgliederbeiträge

Durch die Zahlung der Mitgliederbeiträge wird das Eigenleben des Vereins in finanzieller Form erst ermöglicht und damit dem Satzungszweck entsprechend Rechnung getragen. Folglich darf der Mitgliederbeitrag auch steuerrechtlich nicht auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage beruhen, er muss vielmehr in der Satzung bestimmt sein.

Die Rückzahlung von Beiträgen widerspricht dem Gesetz und der Satzung eines gemeinnützigen Vereins und gefährdet die Gemeinnützigkeit.

Unechte Mitgliederbeiträge

Vereinsbeiträge, die ein Entgelt für bestimmte Leistungen des Vereins zugunsten seiner Mitglieder darstellen, sind keine Mitgliederbeiträge im Sinne von § 8 Abs. 5 KStG. Diese sind dann auch weder ertragsteuerlich (Körperschaft- und Gewerbesteuer) noch umsatzsteuerlich steuerfrei. Eine Rückzahlung von „unechten“ Beiträgen kann -je nach Vereinbarung der angebotenen Leistungen und etwaiger „Allgemeiner Auftragsbedingungen“ verlangt werden.

Die Rückzahlung von Abteilungsbeiträgen widerspricht dem Gesetz und der Satzung eines gemeinnützigen Vereins und gefährdet die Gemeinnützigkeit.

Unechte Mitgliederbeiträge

Ob und wann eine Mitgliederversammlung durchzuführen ist, entscheidet sich nach der jeweiligen Satzung des Vereins. Die Mitgliederversammlung darf deshalb nicht einfach entfallen, kann aber verlegt werden, wenn wichtige Gründe gegen eine Durchführung sprechen. Sie muss verlegt werden, wenn das Gesundheitsamt oder eine sonstige Behörde die Durchführung, wie zum jetzigen Zeitpunkt untersagt. Grundlage für die Form und Frist der Absage sowie der erneuten Einladung zur Mitgliederversammlung ist die jeweilige Satzung.

Virtuelle Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung als Online-Versammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist zwar zulässig; aber nur, wenn es die Satzung zulässt oder alle Mitglieder schriftlich zustimmen, s. Stichwort „Ausnahmeregelungen für Vereine und Stiftungen“

Minijobber

Minijobber haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Bevor man den Minijobbern kündigt, könnte das Minijobverhältnis mit Einverständnis der betreffenden Personen ruhen. Es müsste insoweit eine Abmeldung des Beschäftigungsverhältnisses an die Bundesknappschaft abgegeben werden, da sonst aufgrund des "Anspruchsprinzips" die Minijobpauschale von 30% fällig wird. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit ist der Minijobber neu anzumelden.

Mittelverwendung

Der Ausgleich von Verlusten aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 64 AO und der Vermögensverwaltung, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieb, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

N

Nutzungsentgelt

Wird von den Mitgliedern für die Nutzung eines Vereins-Fitnessstudios bzw. einer Kletterhalle ein - je nach Nutzung - unterschiedlicher Beitrag erhoben, liegt ein Leistungsaustausch gegenüber den Mitgliedern vor. Die Höhe des Beitrags (= steuerpflichtiges Nutzungsentgelt) ergibt sich aus der Unterschiedlichkeit des Leistungsspektrums (bloße Gerätenutzung oder mit Kursen und/oder Sauna).

Eine Anpassung des Nutzungsvertrags kann verlangt werden, wenn sich die Umstände, welche als Vertragsgrundlage anzusehen sind, so schwerwiegend verändert haben, dass eine ordnungsgemäße Nutzung nicht gewährleistet ist.

Q

Quarantäne

Wenn die Fortsetzung des Betriebs untersagt ist, um weitere Infektionen zu verhindern (Verbot der Erwerbstätigkeit oder Anordnung einer Quarantäne), besteht nach dem Infektionsschutzgesetz ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für den Inhaber als auch seine Angestellten.

Zur Höhe der Entschädigung:

- bei Selbständigen: Verdienstaufschlag sowie „angemessene“ Betriebsausgaben
- bei Angestellten: in den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

Zu beachten ist, dass die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht auch weiterhin besteht. Außerdem sind die Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz nachrangig gegenüber allen anderen Ersatzansprüchen.

R

Rahmenbedingungen für angepasstes Sporttreiben

Der DOSB als Dachverband des organisierten Sports hat gemeinsam mit Medizinern Rahmenbedingungen für ein angepasstes Sporttreiben erarbeitet. Er hat dabei folgende 10 Leitplanken aufgestellt:

1. Distanzregeln einhalten
2. Körperkontakte auf das Minimum reduzieren
3. Freiluftaktivitäten präferieren
4. Hygieneregeln einhalten
5. Umkleiden und Duschen zu Hause
6. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen
7. Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen und Feste unterlassen
8. Trainingsgruppen verkleinern
9. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen
10. Risiken in allen Bereichen minimieren

Im Falle einer sukzessiven Aufhebung der bestehenden Kontaktsperren könnte ein angepasstes Sporttreiben zum physischen und psychischen Wohlbefinden beitragen.

Reduzierung von Mitgliederbeiträgen

Auch hier gilt wie immer - was sagt die Satzung? In den allermeisten Fällen dürfte die Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge zuständig sein. Dann kann der Vorstand nicht über eine Reduzierung z. B. auf 50 % allein entscheiden. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Satzung dem Vorstand das Recht einräumt, in Einzelfällen Mitgliederbeiträge zu stunden oder gar zu erlassen, da hier kein „Einzelfall“ vorliegt. Und was für die Mitgliederbeiträge des Gesamtvereins gilt, gilt selbstverständlich auch für die Sparten- oder Abteilungsbeiträge.

Reha-Sport

In einzelnen Branchen führen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs. Um die Folgen abzufedern, wurde der Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vereinfacht.

Auch betroffene Selbständige im Bereich des Sports können hiervon profitieren. Vom Anwendungsbereich des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG, Art. 10 des Sozialschutz-Pakets) sind alle in der Regelung genannten Anbieter von sozialen Dienstleistungen umfasst, die im Rahmen des Sozialgesetzbuches (Ausnahme: SGB V und SGB XI) für Sozialbehörden oder im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Leistungen erbringen. Sportvereine könnten durch das Sozialschutz-Paket- SodEG insoweit betroffen sein, als sie Rehabilitationssport als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, Gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferversorgung sowie der Bundesagentur für Arbeit erbringen. Weitere Ausführungen erhält folgender Link:

www.bmas.de/DE/SchwerDunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html

S

Sachbezüge

Das Kurzarbeitergeld bemisst sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Sachbezüge wie z. B. die Überlassung eines Firmen PKWs, die Gestellung einer Firmenwohnung etc. sind auch weiterhin zu gewähren.

Privatnutzung eines Firmen-Pkws

Sofern die private Nutzung des Firmen-PKWs mit der sog. 1 %-Regelung als geldwerter Vorteil versteuert wird, gilt das auch weiterhin, da diese unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung anzusetzen ist.

Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte

Auch für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem Firmen-Pkw gilt als geldwerter Vorteil $0,03 \% \times \text{km}$ (einfache Strecke) pro Monat als geldwerter Vorteil. Und auch hier wieder unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

Sofern Kurzarbeit im Unternehmen eingeführt ist, und tagtäglich der Firmen Pkw für diese Fahrten genutzt wird, ergibt sich keine Änderung.

Soweit aber tageweise bzw. wochenweise aus dem Homeoffice gearbeitet wird, ist am Jahresende zu prüfen, ob für 2020 eine taggenaue Abrechnung nicht günstiger ist. Dazu muss aber der Arbeitnehmer die einzelnen Kalendertage (mehr als 180 jährlich dürfen es nicht sein), an denen das Fahrzeug für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird, exakt aufschreiben.

Schenkungssteuer

Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden. Hierunter fallen unter anderem Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaft nach § 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG und Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern deren Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG).

Selbständige

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetz einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 34,42 IfSG) bzw. einem Tätigkeitsverbot unterworfen wird (§ 31 IfSG) bzw. abgesondert wurde (§§ 28 ff IfSG) und daher einen Verdienstausschlag erleidet, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Eine freiwillige Quarantäne berechtigt jedoch nicht zum Ersatz.

Eine Erstattung kommt für den Verdienstausschlag in Betracht (§ 56 Absatz 3 IfSG). Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ gemäß § 56 Abs. 4 IfSG entstehen.

Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office.

Details zu Abläufen (zum Beispiel Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt. (Orientierungshilfe: Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen).

Selbständige Trainer und Übungsleiter

Selbständige Trainer und Übungsleiter haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Ein gewichtiges Kriterium für die Selbständigkeit ist das sog. „Unternehmerrisiko“. Unternehmerrisiko ist die Gewinnchance oder Verlustgefahr, die sich aus der unternehmerischen Betätigung ergibt. Die Verlustgefahr kann in einem Verlust des eingesetzten Eigenkapitals bestehen, aber auch bereits dann, wenn der Erfolg des Einsatzes der unternehmerischen Arbeitskraft unsicher ist.

Soforthilfe vom Bund

Auch der Bund hat finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen für alle Wirtschaftsbereiche sowie Soli-Selbständige und Angehörige der freien Berufe bis zu zehn Beschäftigten beschlossen. Im Einzelnen ist vorgesehen:

- bis zu 9.000 € Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu fünf Beschäftigten,
- bis zu 15.000 € Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu zehn Beschäftigten

Soforthilfe für Selbständige und Solo-Selbständige vom Land

Leider gibt es hier keine bundeseinheitliche Regelung; das haben die einzelnen Bundesländer für sich entschieden. Die nachfolgende Regelung für Baden-Württemberg ist in anderen Bundesländern zu hinterfragen.

Laut der Vorlage des Landeswirtschaftsministeriums gibt es für Klein-Unternehmen und Solo-Selbständige folgende Soforthilfen, die online über die Internetseite der Industrie- und Handelskammern vor Ort beantragt werden können:

- Solo-Selbständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten einmalig bis zu 9.000 Euro erhalten, die nicht zurückgezahlt werden müssen.
- Für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten gibt es maximal 15.000 Euro.
- Unternehmen mit bis zu fünfzig Beschäftigten sollen bis zu 30.000 Euro bekommen.

Eine der Voraussetzungen ist, dass die Solo-Selbständigen und kleineren Unternehmen erst durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Wer vorher schon in „Schiefelage“ war, d. h. mit wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, erhält keine Unterstützung. In Baden-Württemberg zahlt die L-Bank dann das Geld aus.

Zu den Solo-Selbständigen zählen u. a. auch:

- Künstler
- Sportler, soweit diese selbständig tätig sind, d. h. keine Mannschaftssportler
- Trainer/Übungsleiter
- Referenten und Dozenten

Ob und welche zusätzlichen Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern zur Verfügung gestellt werden, ist momentan vor Ort zu erfragen.

Soforthilfe und Zahl der Arbeitnehmer

Da die Soforthilfe derzeit nur für die Vermögensverwaltung und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb - nicht für den ideellen Bereich und den steuerbegünstigten Zweckbetrieb - unter den entsprechenden Voraussetzungen gewährt wird, sind für Zahl der Mitarbeiter auch nur die aus der Vermögensverwaltung oder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Beispiel Hessen**Dürfen Vereine in Hessen (und anderswo) Soforthilfe beantragen?**

Für die Idealvereine, also Vereine, die nicht primär wirtschaftliche Ziele verfolgen (z. B. Sportvereine, Musikvereine, Theatervereine etc.) gilt folgendes (s. Folie in den Anlagen):

Der Liquiditätsengpass muss in dem wirtschaftlichen Nebenbereich (der dem ideellen Hauptzweck untergeordnet ist), d. h. dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (O) und/oder der Vermögensverwaltung (C) oder dem bezahlten Sport (C) entstanden sein.

Beispiel:

Der Sportverein kann einen Antrag stellen, wenn die selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte in einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass geraten ist.

Engpässe im Bereich des sogenannten Zweckbetriebes (also die Tätigkeit zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke §§ 65 - 68 AO) sind unbeachtlich.

Beispiel:

Liquiditätsengpässe eines gemeinnützigen Sportvereins resultierend etwa aus den Kosten für Programmheft und die Platzmiete können nicht geltend gemacht werden, da sie einen Zweckbetrieb darstellen. Gleiches gilt für den Ausfall von Kursgebühren, Nutzungsgebühren für ein Fitnessstudio - mit Ausnahme der Überlassung an Nichtmitglieder, da hier wiederum ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.

Hinweis: In einigen Bundesländern wird die Soforthilfe für Vereine nur gewährt, wenn die Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Besteuerungsgrenze von 35.000 € betragen. Hierzu sagt Hessen z. B. nichts. Also einzelne Ausführungsbestimmungen genau prüfen.

Spartenbeiträge

Verzichtet der Vorstand auf die Erhebung von Spartenbeiträgen - weil kein Sportbetrieb in den Sparten stattfindet, können sich für den Vorstand genauso haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben wie beim Verzicht auf die Mitgliederbeiträge des Gesamtvereins.

Das gilt immer dann auch für die Spartenbeiträge, wenn es sich um echte Beiträge handelt, d. h. alle Spartenmitglieder haben einen Beitrag nach Satzung oder Abteilungsordnung zu bezahlen - ob sie am Sportbetrieb der Sparte teilnehmen oder nicht. Nur dann können die Einnahmen auch im ideellen Bereich gebucht werden. Der eine oder andere Betriebsprüfer vertritt die Meinung, dass es sich bei den Spartenbeiträgen nicht um echte Mitgliederbeiträge handelt, da mit diesen Beiträgen nicht das Gemeinwohl aller Mitglieder, sondern nur einzelner Mitglieder der Sparte, gefördert werden. Dann sind die Spartenbeiträge als Kursgebühr oder Teilnehmerentgelt in den steuerbegünstigten Zweckbetrieb zu buchen. In einem solchen Fall wäre eine Reduzierung der Beiträge möglich.

Wir teilen die Auffassung der Betriebsprüfer nicht und sind der Meinung, Abteilungs- oder Spartenbeiträge sind echte Mitgliederbeiträge, was am Beispiel Tennis verdeutlicht werden soll:

1. Ideeller Bereich

Der Spartenbeitrag von jährlich z. B. 250 € berechtigt das Mitglied Tennis spielen zu können, wann immer es will, sofern ein Platz frei ist. Ob tatsächlich gespielt wird und wie oft, hat keinen Einfluss auf die Höhe des Spartenbeitrags. Es gibt auch keine Erstattung, wenn nur einmal im Jahr gespielt worden wäre.

2. Steuerbegünstigter Zweckbetrieb

Ganz anders die Anmietung eines Freiplatzes oder eines Tennisplatzes in der Halle. Hier zahlt das Mitglied einen „Sonderbeitrag“ für eine ganz bestimmte, nur ihm gegenüber erbrachte Leistung vom Verein. Damit liegt ein Leistungsaustausch zwischen Verein und Einzelmitglied vor, welcher als Einnahme (hier: Überlassung Sportanlagen) im steuerbegünstigten Zweckbetrieb zu buchen und mit 7 % USt zu versteuern ist.

Spenden

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von einem amtlich anerkannten in den inländischen Verband der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen für die in der Präambel dargestellten Zwecke eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1a EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z. B. der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC- Ausdruck bei Online Banking).

Nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1b 1. HS EStDV gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis auch, soweit bis zur Errichtung eines Sonderkontos Zuwendungen auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wurden. Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 EStDV).

Bei Zuwendungen zur Hilfe in der Corona-Krise, die über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigungen oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt als Nachweis eine auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendungen von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diese eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteilen der Zuwendungssumme übergeben wurde (§ 50 Absatz 5 EStDV).

Die für den Nachweis jeweils erforderlichen Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen und im Übrigen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren (§ 50 Absatz 8 EStDV).

Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke - wie insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke - verfolgt (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für von der Corona- Krise Betroffene auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken verwenden, die sie nach ihrer Satzung fordert, gilt Folgendes:

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet. Die Körperschaft hat bei der Förderung mildtätiger Zwecke die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren. Bei Maßnahmen, z. B. Einkaufshilfen, für Personen häuslicher Quarantäne oder für Personen, die aufgrund ihres Alters, Vorerkrankungen o. ä. zum besonders gefährdeten Personenkreis gehören, ist die körperliche Hilfsbedürftigkeit zu unterstellen. Gleiches gilt hinsichtlich des Vorliegens einer wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit bei der kostenlosen Zurverfügungstellung von Lebensmitteln oder Einkaufsgutscheinen, die an die Stelle des Angebots der vielfach geschlossenen Tafeln getreten sind, oder Hilfen für Obdachlose. Bei finanziellen Hilfen ist die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person glaubhaft zu machen. Unterstützungsleistungen außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, z. B. an von der Corona- Krise besonders betroffene Unternehmen, Selbstständige oder an entsprechende Hilfsfotos der Kommunen sind insoweit nicht begünstigt.

Es reicht aber auch aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die z. B. mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die sie für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe von der Corona-Krise Betroffene

Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.

Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste für von der Corona-Krise Betroffene sind für die Steuerbegünstigung der Körperschaft unschädlich. Die Erstattung von Kosten für die Einkaufs- und Botendienst an die Mitglieder der Körperschaft ist ebenfalls unschädlich.

Werden vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die z. B. mildtätige Zwecke verfolgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung für von der

Corona-Krise Betroffene stehen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet, ist dies nach § 58 Nummer 2 AO unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft.

Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen an Arbeitnehmer

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit BMF-Schreiben vom 09.04.2020 folgende Regeln zur steuerfreien Unterstützungsleistung an Arbeitnehmer veröffentlicht:

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des R 3.11 Abs. 2 Satz 1 LStR vorliegt.

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2a EStG.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Andere Steuerbefreiungen Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerung (wie z. B. § 3 Nr. 34a, § 8 Abs. 2 Satz 11, § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 11 EStG in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der Steuerbefreiung liegt auch eine Sozialversicherungsbefreiung vor (§ 1 Nr. 1 1 HS SvEV).

Steuererklärungen

Vereine, die die Steuererklärungen 2019 selbst erstellen, müssen diese bis zum 31.07.2020 beim Finanzamt in elektronischer Form einreichen. Es sollte vor dem 31.07.2020 ein Antrag auf Fristverlängerung bis zum 31.12.2020 (automatische Frist für Steuerberater) gestellt werden.

Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die in der Präambel dargestellten Zwecke sind nach den Maßgaben des BMF Schreibens vom 18.2.1998 zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponserten Steuerpflichtigen sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind unter anderem dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlich Übelkeit wirksam (z. B. durch Berichterstattungen Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

Zuwendungen an Geschäftspartner

Wendet der Steuerpflichtige seinen von der Corona-Krise unmittelbar nicht unerheblichen negativ betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen in angemessenem Umfang unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 EStG ist insoweit aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden.

Sonstige Zuwendungen

Erfüllt die Zuwendung des Steuerpflichtigen unter diesen Gesichtspunkten nicht die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug so ist aus allgemeinen Billigkeitserwägungen die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht hingegen Geld) des Steuerpflichtigen aus einem inländischen Betriebsvermögen an durch die Corona-Krise unmittelbar nicht unerheblich geschädigte oder mit der Bewältigung der Corona-Krise befasste Unternehmen und Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) als Betriebsausgabe zu behandeln, die ohne Rücksicht auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 EStG abgezogen werden darf.

Behandlung der Zuwendungen beim Empfänger

Die Zuwendungen sind beim Empfänger gemäß § 6 Abs. 4 EStG als Betriebseinnahmen mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Steuerzahlungen

Nachweislich nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können beim Finanzamt bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer stellen. Etwaige Stundungs- und Erlassanträge zur Gewerbesteuer sind grundsätzlich an die Gemeinden zu richten.

Achtung: Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) werden derzeit nicht gestundet. Es ist aber ein gesonderter Erlass zur Lohnsteuer geplant.

Auch Anträge zur Anpassung von Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Gleiches gilt für Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermaßbetrags für Zwecke der Vorauszahlung. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermaßbetrages für Zwecke der Vorauszahlung vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden. Hierbei ist auch eine Anpassung der bereits für das 1. Quartal 2020 entrichteten Vorauszahlungen sowie der fälligen und nicht getätigten Vorauszahlungen möglich.

Der Steuerpflichtige muss für diese Anträge die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Stundungsanträge für fällige Steuern nach dem 31.12.2020 bzw. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

Bis zum 31.12.2020 soll auf Vollstreckungsmaßnahmen für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer abgesehen werden.

Voraussetzung ist, dass dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt wird, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar nicht unerheblich betroffen ist.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Verein verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für den Verein ist gegeben, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.

Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Vereins voraus, wobei das vorliegende oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen kündigt in seinem Rundschreiben die erleichterte Stundungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Einzugsstellen (gleich gesetzliche Krankenkassen) an. Von der Corona-Krise Betroffene sollen so unterstützt werden. Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren.

Achtung: Voraussetzung für den erleichterten Stundungszugang ist nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre.

U

Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der Umsatzsteuerschuld 2019, die bei monatlicher Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen zum 15.02.2020 gezahlt wurde, kann auf Antrag erstattet werden. Der Antrag kann formlos oder über ELSTER gestellt werden.

V

Verzicht auf Beiträge möglich?

Nein! Dem Vorstand obliegt die sog. Vermögensbetreuungspflicht. Im Rahmen seiner Geschäftsführungspflichten ist er für die Erhaltung des Vereinsvermögens und der Vermögensinteressen des Vereins verantwortlich. Dazu gehört auch das Erheben der fälligen Beiträge nach der Satzung des Vereins.

D.h. der Vorstand macht sich gegenüber dem Verein haftbar, wenn er die Beiträge nicht erhebt. Daraus folgt, dass der Vorstand nicht ohne Rechtsgrund und ohne Ermächtigung zumindest der Mitgliederversammlung auf die Erhebung von Beiträgen generell verzichten kann. Gleiches gilt für die „echten“ Abteilungs- oder Spartenbeiträge, sofern auch diese von allen Mitgliedern der Abteilung zu zahlen sind - unabhängig dessen, ob sie am Sport teilnehmen oder nicht.

W

Wahlen

Enthält die Satzung eine Regelung, dass Vorstandsmitglieder im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder ein neuer Vorstand ins Vereinsregister eingetragen wird, kann der bisherige Vorstand zunächst im Amt verbleiben.

Wegerisiko

Können Arbeitnehmer aufgrund von Ausfällen im ÖPNV oder dergleichen die Arbeitsstelle nicht erreichen und dementsprechend ihre Arbeitsleistung nicht erbringen, greift der Grundsatz „kein Lohn ohne Arbeit“. Der Arbeitnehmer hat regelmäßig das sog. Wegerisiko zu tragen.